

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER



Vorlage

Federführung: Fachbereich Jugend und Soziales

Beteiligte/r: Fachdienst Recht

Auskunft erteilt: Herr Essmeier

Telefon: 02521 29-430

2010/0003

öffentlich

Prüfung der Wahlvorschläge für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Beckum

Beratungsfolge:

13.01.2010 Wahlausschuss

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Wahlausschuss beschließt die Zulassung der als Anlage zur Vorlage beigefügten Wahlvorschläge.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten oder Folgekosten.

Finanzierung

Es entstehen keine Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Laut § 8 der Hauptsatzung der Stadt Beckum wird ein Integrationsrat gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gebildet, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 GO NRW es beantragen.

Gemäß § 27 Absatz 11 GO NRW gilt unter anderem der § 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG) entsprechend. In § 2 KWahlG wird der Wahlausschuss als ein Wahlorgan benannt.

Erläuterungen

In § 27 der GO NRW heißt es:

„§ 27 Integration“

(1) In einer Gemeinde, in der mindestens 5.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden.

In einer Gemeinde, in der mindestens 2.000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Integrationsrat zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte gemäß Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 es beantragen.

In anderen Gemeinden kann ein Integrationsrat gebildet werden.

Der Integrationsrat wird gebildet, in dem die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 gewählt werden und die vom Rat nach Absatz 2 Satz 3 bestellten Ratsmitglieder hinzutreten.

Anstelle eines Integrationsrates kann durch Beschluss des Rates ein beratender Ausschuss entsprechend § 58 (Integrationsausschuss) gebildet werden.

Der Integrationsausschuss besteht aus den vom Rat bestellten Mitgliedern und den Mitgliedern, die nach den Regeln des Absatzes 2 Satz 1 gewählt werden.

Die Zahl der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder des Integrationsausschusses darf die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen.

Sollen dem Integrationsausschuss auch vom Rat bestellte sachkundige Bürger (§ 58 Absatz 3) angehören, so muss die Zahl der Ratsmitglieder die Zahl aller anderen stimmberechtigten Mitglieder übertreffen.

Zur Bildung des Integrationsausschusses bestellt der Rat nach Maßgabe des § 50 Absatz 3 die Ratsmitglieder.

Die nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder treten hinzu.

Im Integrationsausschuss haben Ratsmitglieder und die nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder gleiche Rechte.

Der Integrationsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden anderen stimmberechtigten Mitglieder übersteigt.

- (2) In allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates die Mitglieder nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt.

Die Wahl der Mitglieder findet spätestens innerhalb von sechzehn Wochen nach dem Beginn der Wahlzeit des Rates statt.

Für den Integrationsrat bestellt der Rat aus seiner Mitte die weiteren Mitglieder.

Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder und Ratsmitglieder im Integrationsrat oder im Integrationsausschuss ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt eines neugewählten Integrationsrates oder Integrationsausschusses weiter aus, es sei denn, der Rat hat nach Absatz 1 Satz 3 beschlossen, künftig keinen Integrationsrat oder Integrationsausschuss zu bilden.

- (3) Wahlberechtigt sind

1. Ausländer,
2. Deutsche,

wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Absatz 1 Nummern 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummer 2 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

- (4) Nicht wahlberechtigt sind

1. Ausländer,
 - a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet,
 - b) die Asylbewerber sind,
2. Deutsche,
die nicht von Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 erfasst sind.

- (5) Wählbar sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs alle wahlberechtigten Personen nach Absatz 3 Nummern 1 und 2 sowie alle Bürger.

- (6) Bei der Feststellung der Zahl der ausländischen Einwohner nach Absatz 1 lässt die Gemeinde die in Absatz 4 Nummer 1 bezeichneten Ausländer sowie die Personen, die neben einer ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, außer Betracht.

- (7) Für die Rechtsstellung der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder gelten die §§ 30, 31, 32 Absatz 2, 33, 43 Absatz 1, 44 und 45 mit Ausnahme des Absatzes 4 Nummer 1 entsprechend.
- Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.
- Der Integrationsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Ratsmitglied zu seinem Vorsitzenden sowie ein oder mehrere Ratsmitglieder zu Stellvertretern.
- Der Integrationsrat oder der Integrationsausschuss regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.
- (8) Der Integrationsrat oder Integrationsausschuss kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Antrag des Integrationsrates oder Integrationsausschusses ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates oder Integrationsausschusses dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Der Vorsitzende des Integrationsrates oder Integrationsausschusses oder ein anderes vom Integrationsrat oder Integrationsausschuss benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen.
- (9) Der Integrationsrat oder Integrationsausschuss soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (10) Dem Integrationsrat oder Integrationsausschuss sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.
- (11) Für die Wahl zum Integrationsrat und Integrationsausschuss nach Absatz 2 Satz 1 gelten die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 29, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über den Wahltag, die Wahlvorschläge sowie weitere Einzelheiten über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie über die Wahlprüfung regeln.“

Das Innenministerium hat von der Möglichkeit des Erlasses einer Rechtsverordnung bislang keinen Gebrauch gemacht.

Da in der Stadt Beckum weniger als 5.000 ausländische Einwohnerinnen und Einwohner leben, besteht keine gesetzliche Verpflichtung, einen Integrationsrat zu bilden. Der Rat hat sich aber für dessen Bildung unter bestimmten Voraussetzungen ausgesprochen.

In § 8 der Hauptsatzung ist Folgendes geregelt:

„§ 8 Integrationsrat

- (1) Es wird ein Integrationsrat gemäß § 27 Absatz 1 Satz 2 GO NRW gebildet, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte gemäß § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 GO NRW es beantragen.
- (2) Der Integrationsrat besteht aus neun Mitgliedern, davon sechs gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 GO NRW direkt gewählten Mitgliedern und drei gemäß § 27 Absatz 2 Satz 3 GO NRW vom Rat aus seiner Mitte bestellten Mitgliedern.“
- (3) Die Wahl findet erstmalig am 7. Februar 2010 statt. Die darauf folgenden Wahlen finden jeweils am Tag der Kommunalwahlen statt.
- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister informiert die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Integrationsrates frühzeitig über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt. Die Entscheidung darüber, was eine bedeutsame Angelegenheit der Stadt ist, trifft die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.
- (5) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich einzureichen.
- (6) Der/Dem Vorsitzenden des Integrationsrates ist jeder Abdruck der öffentlichen Teile der Niederschriften aller Rats- und Ausschussprotokolle zur Kenntnis zuzuleiten.“

Im Dezember 2010 hat der Fachdienst Soziale Dienste die ausländische Bevölkerung, hier deren bekannten Vertretungen und Vereine aufgefordert, Unterschriften entsprechend § 8 der Hauptsatzung einzureichen. Hierzu wurde eine Frist bis zum 13. Dezember 2009 gesetzt.

Die bis zum Fristablauf eingereichten Unterschriftenlisten wurden geprüft. Nachdem 216 gültige Un-

terschriften vorlagen, wurden die restlichen vorliegenden Unterschriften nicht weiter geprüft, da die erforderliche Anzahl von 200 Unterschriften überschritten wurde.

Parallel zu dem Unterschriftenaufruf wurden die Vertretungen und Vereine aufgefordert, bis zum 18. Dezember 2009 Wahlvorschläge entsprechend § 27 Absatz 5 GO NRW einzureichen.

Beim Fachdienst Soziale Dienste wurden sowohl Einzelwahlvorschläge als auch Listenwahlvorschläge eingereicht.

Die fristgerecht eingereichten Vorschläge wurden entsprechend der Vorschriften geprüft. Alle eingereichten Vorschläge entsprechen den Vorgaben, hier den Wählbarkeitsvoraussetzungen nach § 27 Absatz 5 GO NRW.

Dem Wahlausschuss der Stadt Beckum obliegt die Aufgabe, über die Zulassung der Wahlvorschläge gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 Kommunalwahlordnung zu entscheiden.

Anlage/n:

Wahlvorschlagsliste